
Richtlinien für die Inanspruchnahme von Spezialbeförderungsdiensten für Schwerbehinderte im Landkreis Stade

1. Vorbemerkungen

Die Teilnahme Schwerbehinderter am allgemeinen gesellschaftlichen Leben ist wesentlicher Bestandteil für ihre Eingliederung. Die bestehenden Förderungsmöglichkeiten nach dem Schwerbehindertengesetz und dem Steuerrecht werden als nicht ausreichend angesehen. Speziell für Schwerbehinderte, die wegen ihrer Behinderung außerstande sind, am öffentlichen Personennahverkehr teilzunehmen, ist eine weitergehende Hilfe im Rahmen des SGB erforderlich.

Der Spezialbeförderungsdienst für Schwerbehinderte ist eine Maßnahme der Eingliederungshilfe gemäß § 53, Abs.1 und Abs. 4 SGB XII.V. m § 55 SGB IX. Hiernach handelt es sich um Maßnahmen, die geeignet sind, den Behinderten die Begegnung und den Umgang mit nichtbehinderten Personen zu ermöglichen oder zu erleichtern oder um Hilfen zum Besuch von Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Geselligkeit, der Unterhaltung oder kulturellen Zwecken dienen.

Unter Berücksichtigung des Nachranggrundsatzes des SGB ist die Inanspruchnahme von Spezialbeförderungsdiensten für Schwerbehinderte nur möglich, soweit die Beförderung durch andere nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

2. Berechtigter Personenkreis

Zur Teilnahme berechtigt sind Schwerbehinderte, insbesondere Rollstuhlfahrer, die wegen der Art und Schwere ihrer Behinderung kein öffentliches Verkehrsmittel benutzen können, soweit sie nicht über ein eigenes Fahrzeug verfügen, das sie selbst steuern oder das von der Begleitung gesteuert werden kann.

Die Voraussetzung der Schwerbehinderung ist immer gegeben, wenn der/die Behinderte Inhaber/in eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen **"aG"** (außergewöhnliche Gehbehinderung) oder **"H"** (Hilflosigkeit) ist.

Eine notwendige Begleitperson und erforderliche Hilfsmittel des/der Behinderten werden ebenfalls befördert.

3. Umfang der Leistungsgewährung

Für den Regelfall werden im Rahmen der Leistungen nach dem SGB für den Spezialbeförderungsdienst jährlich Kosten für 600 Einzelkilometer anerkannt. mit der Maßgabe, dass

- die Kosten auch bei Überschreiten der Gesamtkilometerzahl bis zu 10 % durch den Sozialhilfeträger übernommen werden
- für jede Einzelfahrt vom Berechtigten ein Anerkennungskostenbeitrag von 1,02 €, für Hin- und Rückfahrt also 2,05 €, zu entrichten ist. Der Anerkennungsbeitrag ist bei Antritt der Fahrt an das Fahrpersonal zu bezahlen.



Im Sonderfall erfolgt die Festlegung der jährlichen Kostenübernahme für Einzelkilometer individuell. Sonderfälle könnten sich ergeben aus

- den besonderen Lebensumständen des/der Behinderten
- besonderen Aktivitäten im sozialen Bereich.

4. Verfahren

Für die Benutzung des Spezialbeförderungsdienstes für Schwerbehinderte wird vom Sozialamt des Landkreises ein Berechtigungsschein ausgestellt. Bei Antragstellung ist die Zugehörigkeit zum Personenkreis der Schwerbehinderten durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises mit dem Aufdruck "aG" oder "H" nachzuweisen bzw. eine entsprechende Bescheinigung des Versorgungsamtes vorzulegen. Bei Bedarf kann eine amtsärztliche Stellungnahme erforderlich sein. Die Berechtigungsscheine sind nicht auf andere Personen übertragbar.

Eine Haftung des Landkreises für alle Ansprüche im Zusammenhang mit dem Fahrdienst für Behinderte ist auszuschließen.

